

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 62 (1975)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Thesen zur schulischen Sexualerziehung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-527744>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Unsere Meinung

### Thesen zur schulischen Sexualerziehung

*Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) hat, nachdem in fast allen Bundesländern der BRD Richtlinien zur Sexualerziehung erlassen worden sind, 15 Thesen zur schulischen Sexualerziehung aufgestellt, die auch für unsere Schulen wegweisend sein können und eine Herausforderung darstellen gegenüber der auch bei uns sich breit machenden materialistischen Auffassung vom Menschen.*

1. Sexualerziehung ist Bestandteil der personalen Gesamterziehung. Als solche ist sie primär Aufgabe der Erziehung durch die Eltern in der Familie.

*Die Schule hat – wie auch die Empfehlungen der KMK feststellen – nur einen sekundären Auftrag: sie soll an der Erziehung durch das Elternhaus «mitwirken» und dazu beitragen, dass die Schüler und Schülerinnen zu den Fragen der menschlichen Sexualität ein ihrem Reifegrad entsprechendes sachlich begründetes Wissen erwerben.*

2. Schulische Sexualerziehung kann nur ein Teil des schulischen Gesamtcurriculums sein.

*Zu Beginn eines Schuljahres ist für jede Klasse oder Jahrgangsstufe im Rahmen der Gesamtunterrichtsplanung festzulegen, welchen Anteil die einzelnen Fächer – thematisch und zeitlich begrenzt – zur Sexualerziehung leisten können und sollen.*

3. Sexualerziehung muss den jungen Menschen zu verantworteter persönlicher Lebensführung und Partnerschaft in Ehe, Familie und Gesellschaft führen.

*Dieser Zielsetzung widerspricht eine Sexualerziehung, die «sexuelle Emanzipation» als Mittel gesellschaftlicher Systemveränderung einsetzt. Schulische Sexualerziehung, die sich solchen Tendenzen öffnet, ist inhuman. Sie widerspricht dem Grundgesetz, das die Würde des Menschen und den Schutz von Ehe und Familie sichert.*

*Schulleiter und Schulaufsichtsbehörden haben die Verpflichtung, gegen Sexualerziehung solcher Art einzuschreiten.*

4. Lernziele und Themenkatalog in den bisher veröffentlichten Richtlinien zur Sexualerziehung betonen – unter dem Anspruch wissenschaftlich-objektiver Ansätze – einseitig biologische Funktionsabläufe, physiologische Vorgänge und gesellschaftliche Komponenten der menschlichen Sexualität.

*Damit wird eine einseitig intellektuelle Leistung unter Ausklammerung gemüthafter Werte und christlich-ethischer Normen provoziert und gleichzeitig eine ungehemmte Triebhaftigkeit gefördert. Die personale Integration der Geschlechtlichkeit wird dadurch nicht nur erschwert, sie kann sogar verhindert werden. Die Spätschäden einer solchen fehlgeleiteten Sexualerziehung machen sich erst in späteren Lebensphasen bemerkbar und können die Fähigkeit zur Partnerschaft in Ehe und Familie schwer gefährden.*

5. Erziehung zum Verzicht, zur Rücksichtnahme, zur Selbstbeherrschung und zur Schamhaftigkeit sind unverzichtbare Inhalte auch der Sexualerziehung.

In den bisherigen Richtlinien zur schulischen Sexualerziehung fehlen diese Gesichtspunkte zum Teil vollständig. Wenn die Schule für sich in Anspruch nimmt, eine optimale Bildung zu vermitteln, müssen sie miteinbezogen werden. Das Wissen um physiologische Entwicklungen, Abläufe, Funktionen und Verhaltensweisen im Bereich der menschlichen Geschlechtlichkeit genügt dazu nicht.

6. Schulische Sexualerziehung greift nicht nur in die Erziehungsaufgabe des Elternhauses ein, sie tangiert unmittelbar die Persönlichkeitssphäre des einzelnen Schülers. Sie setzt deshalb einen möglichst weitgehenden Konsens in bezug auf Erziehungsziele, Wertvorstellungen und Gestaltung der Erziehungsarbeit zwischen Elternhaus und Schule voraus.

Wir halten gerade im Bereich der Sexualerziehung eine bloss einmalige Information der Eltern über Unterrichtsvorhaben der Schule – wie sie in den meisten Richtlinien zur Sexualerziehung erwähnt wird – für unzureichend. Alle in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrer müssen den Eltern in unterrichtsbegleitenden Gesprächen Planungen, Durchführung und Ergebnis der Sexualerziehung darlegen. Sie haben sich dabei vordringlich um das Einverständnis der Eltern zu bemühen. Dazu gehört auch, dass den Eltern ein Mitspracherecht über die Verwendung von Lehr- und Unterrichtsmitteln zur Sexualerziehung vor der Weitergabe an die Schüler eingeräumt wird. Die Eltern dürfen nicht aus ihrer Verantwortung für die Gesamterziehung ihrer Kinder entlassen werden.

7. Die Eltern müssen deshalb berechtigt sein, für ihre Kinder schulische Sexualerziehung abzulehnen, wenn sie nicht die Gewähr haben, dass der Unterricht mit der erforderlichen Behutsamkeit und Sorgfalt gegenüber den Kindern erteilt wird.
8. In die amtliche Genehmigungspflicht für Schulbücher sind auch sämtliche Unterrichtsmaterialien für Sexualerziehung mit einzubeziehen.

Lehr- und Unterrichtsmittel müssen kritisch überprüft und auch auf die ihnen zugrunde liegenden Wertordnungen befragt werden.

Vulgärsprache und pornographienahe Medien sind als didaktischer Ansatz für eine schulische Sexualerziehung grundsätzlich abzulehnen. Sie stehen im Widerspruch zum Erziehungsauftrag der Schule und vermitteln dem Schüler weder Orientierung noch Lebenshilfe.

9. Schulische Sexualerziehung erfordert eine verstärkte Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit innerhalb einer Klasse oder Jahrgangsstufe und die Berücksichtigung des individuellen psychischen Entwicklungsstandes der Schüler.

In Richtlinien zur Sexualerziehung wird zu Recht betont, dass sie sich im besonderen am psychischen Entwicklungsstand der Klasse und des Schülers orientieren müsse. Diese Orientierung wird jedoch bei häufigem Lehrer-Schüler-Wechsel durch die Ablösung des Klassenlehrerprinzips und die Einführung des Fachlehrerprinzips zunehmend erschwert, wenn nicht überhaupt verhindert. Der einzelne Lehrer kann sich in der Regel nur ein verkürztes Bild vom Entwicklungsstand seiner Schüler machen, die Beurteilung der psychischen Reife des einzelnen ist vielfach kaum möglich. Diese Feststellung trifft vor allem für den Bereich der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II zu. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für eine altersgerechte Sexualerziehung in Frage gestellt.

10. Aus pädagogischen Gesichtspunkten ist die Möglichkeit zur Differenzierung nach Geschlechtern und damit auch zur geschlechtsspezifischen Behandlung von Themenbereichen – anstelle eines ausschliesslich koedukativen Unterrichts – notwendig und organisatorisch einzuplanen.

Unterrichtsorganisatorische Differenzierung erleichtert ein entwicklungsgerechtes Ansprechen der Schüler vor allem am Ende der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II, zumal sie in bezug auf ihre Persönlichkeitssphäre in diesem Alter in einer besonders sensiblen Phase sind. Die Sexualerziehung für Mädchen dieses Alters gehört deshalb in die Hand der Lehrerin wie die der Jungen in die Hand des Lehrers. Der Hinweis auf bestehende Koedukation und organisatorische

Schwierigkeiten hat keine pädagogische Relevanz. Es ist jedoch u. E. eine Bestätigung dafür, dass generelle Koedukation personale Bildungschancen reduziert.

11. Die Behandlung sexualpädagogischer Fragen im Unterricht steht in der persönlichen Verantwortung des Lehrers.

Der Lehrer darf weder durch Konferenzbeschlüsse irgendwelcher Art zur Erteilung von sexualkundlichem Unterricht gezwungen werden, noch kann er sich – wenn berechtigte Einwände von Eltern gegen seinen Unterricht erfolgen – hinter Mehrheitsvoten schulischer Gremien zurückziehen. Seine Verantwortlichkeit verpflichtet ihn zugleich zur engen Zusammenarbeit mit seinen Kollegen und den Eltern seiner Schüler.

12. Der Lehrer muss sich auch persönlich ethischen Normen verpflichtet wissen und dies seine Schüler erkennen lassen.

Das gilt für seine gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit und gewinnt auch besondere Bedeutung für den Bereich der Sexualerziehung. Für katholische Pädagogen sind amtliche Aussagen der Kirche zur Sexualmoral verbindlich und unverzichtbare Grundlage auch für ihre Arbeit in der Sexualerziehung.

13. Die Lehrerausbildung hat ausser der Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem Fachwissen und methodisch-didaktischen Grundlagen auch die Verpflichtung zur Förderung der Persönlichkeitsbildung der künftigen Lehrer.

Dies bedeutet keinen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Lehrers, sondern ist Hilfe zur personal verantworteten Berufsgestaltung. Lehrer, die mit den Problemen ihrer eigenen Geschlechtlichkeit nicht fertig werden, sind nicht geeignet, Sexualerziehung zu übernehmen. Die Schüler dürfen nicht als Objekte der Konfliktbewältigung des Lehrers missbraucht werden. Eine charakterlich gefestigte Lehrerpersönlichkeit ist die beste Gewähr für eine pädagogisch vertretbare Sexualerziehung in der Schule.

14. Aufgabe der Lehrerfort- und -weiterbildung ist es, neben Angeboten aus dem sexualpädagogischen, didaktisch-methodischen und sexualethischen Bereich auch Gesprächskreise zum Erfah-

rungsaustausch über die schulpraktische Arbeit anzubieten. Dazu gehören auch Probleme der Entwicklungspsychologie in ihrer geschlechterspezifischen Relevanz.

Der VkdL misst dabei der freiwilligen Lehrerfortbildung der Lehrerverbände, und damit seiner eigenen Fortbildungsarbeit besondere Bedeutung zu. Sie bietet die Möglichkeit, die Gesamtproblematik aus der Sicht aller Schulformen zu behandeln und dem oft vernachlässigten Gesichtspunkt der Mädchenbildung verstärkt Beachtung zu schenken.

15. Schulische Sexualerziehung muss sich auch mit Fragen des Jugendschutzes befassen.

Massenmedien und eine ideologisch unterbaute Propaganda haben in der Öffentlichkeit die Bewusstseinschwelle für Recht, Sitte und Anstand erheblich absinken lassen. Der Gesetzgeber kommt diesem Trend durch eine Liberalisierung des Strafrechts und des Sexualstrafrechts entgegen.

Der Schutz der Jugend vor einer Versexualisierung ist aber nicht allein eine Frage der individuellen Persönlichkeitsentwicklung, sondern ebenso eine Frage der künftigen Gesellschaftsordnung und der sie tragenden Werte.

Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen setzt sich aus pädagogischer und christlicher Verantwortung für eine schülergerechte und schuladäquate Sexualerziehung in Ergänzung der Erziehungsaufgabe der Eltern ein. Aus der gleichen Intention heraus müssen wir Entwicklungen entschieden ablehnen, die sich personal-schädigend auf die Schüler auswirken.

---

#### **Abonnementsbetrag 1975 wird fällig**

In den letzten Tagen wurde Ihnen eine Aufforderung zur Einzahlung des Abonnementsbetrages für das Jahr 1975 zugestellt. Irrtümlicherweise ist die Zahlungsfrist mit Ende Februar angegeben. Es muss natürlich heissen Ende März.

Administration «schweizer schule»